

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlungsgeschehen in Thüringen im Juni 2023

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5027** vom 30. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit die Fragen Strafverfahren betreffen, wird mit Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Bei welchen Demonstrationen oder seitens der zuständigen Behörde als Versammlung eingestuften Veranstaltungen wurden in Thüringen im Juni 2023 Personen verletzt (Gliederung nach Versammlungsort, Veranstaltungsmotto, Anzahl der Teilnehmer, Anzahl und Zugehörigkeit der Verletzten sowie Art der Verletzung)?

Antwort:

Im Zusammenhang mit einer am 19. Juni 2023 in Nordhausen stattgefundenen Versammlung erlitten drei unbeteiligte Personen leichte Verletzungen, indem die vorbeilaufenden Versammlungsteilnehmer mit Trillerpfeifen laut piffen.

Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

2. Im Zusammenhang mit welchen Demonstrationen oder seitens der zuständigen Behörde als Versammlung eingestuften Veranstaltungen wurden in Thüringen im Juni 2023 Straftaten polizeilich erfasst (Gliederung nach Versammlungsort, Veranstaltungsmotto, Anzahl der Teilnehmer, Deliktsbezeichnung, festgestellten Tatverdächtigen und bei Politisch motivierter Kriminalität Angabe der Zuordnung zum Phänomenbereich)?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Anlage verwiesen.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.pardok.thueringen.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Anlage zur Kleinen Anfrage Nr. 5027

Datum	Versammlungs-ort	Motto	Anzahl Teilneh-mer	Delikt/-e	Anzahl Ver-letzte	Anzahl Tatverdächtige	PMK
05.06.2023	Erfurt	Ukraine-Krieg, Energieman-gel, allgemeine Systemkritik	ca. 120	§§ 223, 22, 23 StGB Körperverletzung, Versuch; § 185 StGB Beleidigung	0	1	noch nicht bewertet
				§ 130 StGB Volksverhetzung; § 192a StGB verhetzende Beleidigung; § 185 StGB Beleidigung	0	1	rechts
				§ 185 StGB Beleidigung	0	1	noch nicht bewertet
12.06.2023	Jena	Ukraine-Krieg	27	§ 185 StGB Beleidigung	0	1	sonstige Zuordnung
19.06.2023	Nordhausen	allgemeine Systemkritik	ca. 50	§ 223 StGB Körperverletzung	3	unbekannte Anzahl	noch nicht bewertet
	Bad Salzungen	allgemeine Systemkritik, Ukraine-Krieg	ca. 75	§ 86a StGB Verwenden von Kennzei-chen verfassungswidriger und terroristischer Organi-sationen	0	1	rechts
26.06.2023	Weimar	allgemeine Systemkritik	ca. 130	§ 185 StGB Beleidigung	0	1	noch nicht bewertet